

angeschlagen am:

29. 12. 2015

abgenommen am:



Gemeindeamt St. Radegund bei Graz  
Heilklimatischer Kurort  
8061 St. Radegund bei Graz, Hauptstr. 10

Parteienverkehr: Montag,  
Mittwoch, Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr  
Donnerstag: 16.00 - 19.00 Uhr  
Tel.Nr.: 03132/2301-14  
Fax: 03132/5520  
Bearbeiter: Maria Leitner

e-mail: [gemeinde@radegund.info](mailto:gemeinde@radegund.info)  
[www.radegund.info](http://www.radegund.info)

GZ.: 134/1505-Lei/2015

St. Radegund, 29. Dezember 2015

Betr.: Verbot der Verwendung  
pyrotechnischer Gegenstände

## Verordnung

des Bürgermeisters der Gemeinde St. Radegund bei Graz vom 29.12.2015 über das Verbot der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände im gesamten Gemeindegebiet anlässlich der herrschenden Witterungsverhältnisse (Trockenheit).

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 Ziffer 2 und 4 Abs. 1 des Steiermärkischen Feuer- und Gefahrenpolizeigesetzes, LGBl. Nr. 12/2012 i.d.g.F. wird verordnet:

### § 1

Aufgrund der herrschenden Witterungsverhältnisse - extreme Trockenheit - die die Entstehung und Ausbreitung von Wald-, Wiesen- und Böschungsbränden besonders begünstigen, ist die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände im gesamten Gemeindegebiet bis auf weiteres **verboten**.

### § 2

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot stellen Verwaltungsübertretungen nach § 33 Abs. 1 Ziffer 2 des Steiermärkischen Feuer- und Gefahrenpolizeigesetzes dar und werden diese Übertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 10.000 geahndet.

### § 3

Diese Verordnung tritt mit 29.12.2015 in Kraft.

Der Bürgermeister:

  
Hannes Kogler